

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 01.04.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1903.) 66. Stück.

Inhalt:

N^o 163. Verordnung vom 30. März 1903 zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

N^o 163.

Verordnung zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
Oldenburg, den 30. März 1903.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verordnen zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 was folgt:

Artikel 1.

Die nach der Verordnung vom 25. Februar 1873 — Gesetzblatt Bd. XXII S. 512 — errichteten Seemannsämter bleiben bestehen.

Artikel 2.

Jedes Seemannsamt wird mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und einem Musterungsbeamten und bei Entscheidungen in den in §. 122 der Seemannsordnung be-



zeichneten Fällen mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt.

Der Vorsitzende, der Musterungsbeamte, deren Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt und zwar die Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren.

Artikel 3.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, stellt alle drei Jahre eine, soweit erforderlich, auch innerhalb dieses Zeitraums zu ergänzende Liste von Beisitzern für jedes Seemannsamt auf, aus der der Vorsitzende für jede Sitzung zwei Beisitzer beruft.

Artikel 4.

Die Seemannsämtler sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellt. Dasselbe hat die Geschäftsverteilung bei den Seemannsämtlern zu regeln und die sonst zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1903.

(L. S.)

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tenge.